

2. ÄNDERUNG DES GEBÜHRENTARIFES DER VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER VOM 16.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni .2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert wurde durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Änderung des Gebührentarifes der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königswinter beschlossen:

Artikel I

Die Tarifnummer 23 des Gebührentarifs der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königswinter vom 09.07.2013 erhält folgende Fassung:

Tarifstelle 23	Gebühr in Euro
<u>Eheschließungen</u>	
a) Vornahme der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (im Trauzimmer) einschließlich der 66 € landesrechtliche Gebühr	200,00
b) Vornahme der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (außerhalb des Rathauses) einschließlich der 66 € landesrechtliche Gebühr	250,00

Artikel II

Die 2. Änderung des Gebührentarifs der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königswinter vom 09.07.2013 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Stadt Königswinter (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), - SGV.NW 2023 -, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW, S. 496), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 01. April 2015 (BGBl. I S. 434), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern vom 30. Mai 1995 - zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2014 - wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von

470 v. H. auf 485 v. H.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

8. ÄNDERUNG DER SONDERNUTZUNGSSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER VOM 16.12.2015

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NW S. 1028) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende 8.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Sondernutzungssatzung wird in § 6 um die Absätze 3 und 4 erweitert:

- (3) In Fällen des Absatzes 2 ist unabhängig von dem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen.

- (4) Sofern die Antragsfrist unterschritten ist, wird ein Verspätungszuschlag erhoben (siehe Ziffer 16 des Gebührentarifs)

Im anhängenden Gebührentarif wird unter Ziffer 3 der Hinweis „auch Mobiltoiletten“ eingefügt.

In Ziffer 7 des Gebührentarifs wird folgende Änderung vorgenommen:

PKW (10 m ²)	mtl.	81,00 €
LKW (16 m ²)	mtl.	129,60 €
Wohnanhänger (15 m ²)	mtl.	121,50 €
Sonstige Anhänger (5 m ²) ungebremst	mtl.	40,50 €
Sonstige Anhänger (10 m ²) gebremst	mtl.	81,00 €

Ziffer 7a und 7b werden eingefügt:

7a Kraftfahrzeuge (angemeldet, die die maximal zulässige Parkdauer von 14 Tagen überschreiten)		
Wohnanhänger (15 m ²)	mtl.	121,50 €
Sonstige Anhänger (5 m ²) ungebremst	mtl.	40,50 €
Sonstige Anhänger (10 m ²) gebremst	mtl.	81,00 €
7b Wohnmobile (16 m ²), die die auf 48 Stunden begrenzte Parkzeit überschreiten	mtl.	129,60 €

Ziffer 13, 13a und 13b des Gebührentarifs werden geändert bzw. eingefügt:

13 Nutzung des Marktplatzes in Königswinter-Altstadt für gewerbliche Veranstaltungen täglich		300,00 €
13a Nutzung des Marktplatzes in Königswinter-Oberdollendorf für gewerbliche Veranstaltungen werktätlich		153,40 €
sonn-/feiertätlich		122,70 €
13b Nutzung des Parks Haus Bachem in Königswinter-Altstadt für gewerbliche Veranstaltungen täglich		200,00 €

Ziffer 16 des Gebührentarifs wird eingefügt:

16 Verspätungszuschlag		
Wird ein Antrag verspätet oder gar nicht eingereicht (ungenehmigte Sondernutzung), so wird ein Zuschlag berechnet, je nach Aufwand		30,00 € bis 180,00 €

Artikel II

Die Änderungen und Ergänzungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Königswinter vom 28.11.1991 treten am 01.01.2016 in Kraft.

Neunundvierzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (BGS) vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen - Landeswassergesetz, LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 ([GV. NRW. S. 133](#)) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 24.06.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2015, wird wie folgt geändert:

§ 13 – Gebühren- und Abgabensatz - wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Buchstabe b) wird die Gebühr „0,70 €/m²“ durch die Gebühr „0,79 €/m²“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Buchstabe c) wird die Gebühr „3,68 €/m³“ durch die Gebühr „3,69 €/m³“ ersetzt.
3. In Abs. 1 Buchstabe d) wird die Gebühr „1,00 €/m²“ durch die Gebühr „ 1,02 €/m²“ ersetzt.

Artikel II

Die 49. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Königswinter vom 16.12.2015

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundlage

- (1) Die Stadt Königswinter führt gemäß §§ 2 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), in der jeweils gültigen Fassung, den Rettungsdienst in dem ihr durch den jeweiligen Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises zugewiesenen Einsatzbereich und Umfang durch.
- (1) Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den Krankentransport.
- (2) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (3) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

§ 2

Beförderungsbedingungen

- (1) Der Einsatz des Rettungsdienstes erfolgt in der Regel nach Zuteilungsentscheidung durch die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.
- (2) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Rettungstransportwagen (RTW) oder Krankentransportwagen (KTW) unverzüglich vorzulegen.
- (3) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig (Verkehrsunfälle, akute Lebensgefahr und dergleichen).
- (4) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben. Stellt sich nach dem Transport heraus, dass die beförderte Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt war, so ist dies sofort der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises mitzuteilen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird. Der Benutzer des Rettungsdienstes ist grundsätzlich Gebührenschuldner.
- (2) Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, ist der Verursacher Gebührenschuldner, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.
- (3) Für Minderjährige, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht; in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- (4) Bei Verstorbenen fallen die Gebühren dem Nachlass zur Last.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

§ 4

Rettungsmittelgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für eine Person

1. für den Rettungstransport	490,00 Euro
2. für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges	202,00 Euro
3. für den Krankentransport	167,00 Euro
zuzüglich für jeden angefangenen Fahrkilometer	2,00 Euro

Die gefahrenen Kilometer werden für die gesamte aufgrund des Einsatzes tatsächlich angefallene Fahrstrecke berechnet (Anfahrt zum Einsatzort, Transport und Rückfahrt zum Standort).

- (2) Bei einer Untersuchung, Beratung oder ambulanten Behandlung durch den Notarzt (Versorgung des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt) wird ausschließlich die Gebühr für das Notarzteinsatzfahrzeug berechnet.
- (3) Nehmen weitere Personen den Rettungsdienst gleichzeitig in Anspruch, so erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 um 50 % für jede weitere Person. Die Gesamtsumme wird den Benutzern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze wird für jeden Patienten eine Begleitperson frei befördert. Soweit Ärzte, Hebammen, Krankenpflegekräfte oder ähnliche Personen einen Transport begleiten müssen, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 5

Gebührenanspruch und Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 dieser Satzung erfolgte oder wenn das Einsatzfahrzeug bzw. die Einsatzkräfte auf Anforderung des Bestellers den Standort verlassen.
- (2) Die Gebühren werden durch den Bürgermeister in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der Bekanntgabe wird die Gebühr fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse sind, oder für die ein Träger der Unfallversicherung zuständig ist, wird der Gebührenbescheid an den zuständigen Versicherungsträger gerichtet. Lehnt ein Versicherungsträger die Zahlung ab, wird der Gebührenschuldner selbst herangezogen. Gleiches gilt, wenn die für eine unmittelbare Abrechnung mit der Versicherung erforderlichen Unterlagen vom Gebührenschuldner nicht innerhalb einer Woche nach dem Einsatztag vorgelegt werden.

§ 6

Besondere Gebühren

Für die Bereitstellung eines Rettungstransportwagens oder eines Krankentransportwagens bei Veranstaltungen werden Gebühren nach besonderer Vereinbarung erhoben. Bei Benutzung des Rettungstransportwagens werden die Gebühren nach § 4 dieser Satzung zusätzlich fällig. Notrufe haben vor der vereinbarten Bereitstellung Vorrang.

§ 7

Sicherheitsleistungen

Für Fahrten außerhalb des Gebietes des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn kann verlangt werden, dass vor Transportbeginn eine Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Krankenversicherungsträgers vorgelegt wird. Wird eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vorgelegt, kann eine angemessene Vorschusszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt werden. Gleiches gilt für Gebührenschuldner ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet.

§ 8

Übergangsvorschrift

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 festgelegten Gebührensätze hinsichtlich Krankentransportleistungen werden erst ab dem Zeitpunkt erhoben, zu dem die Stadt Königswinter diese Aufgabe in Ausführung des Rettungsdienstbedarfsplanes tatsächlich in eigener Trägerschaft wahrnimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden für ausnahmsweise erfolgte Krankentransporte wie bisher in Anlehnung an die Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises eine Gebühr i.H.v. 75,00 Euro zuzüglich für jeden Transportkilometer 2,30 Euro erhoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Rettungsdienst der Stadt Königswinter vom 28.08.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.05.2013 außer Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Siebengebirge vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Königswinter und Bad Honnef zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 16. Dezember 1977 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Siebengebirge beschlossen:

ARTIKEL I:

§ 2 - Im ersten Satz wird ersetzt:

„im Sinne des 1. WbG“ durch „gemäß dem Weiterbildungsgesetz“.

§ 3 - Abschnitt (2) wird neu gefasst:

Die Lehrveranstaltungen werden an geeigneten Lernorten in den Stadtgebieten von Königswinter und Bad Honnef angeboten.

§ 4 - In Abschnitt (1) wird ersetzt:

„§ 28“ durch „§ 41“.

Darüber hinaus ist nach „Vereinbarung“ einzufügen: „der Städte Königswinter und Bad Honnef zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WbG.“

In Abschnitt (3) wird ersetzt:

lit a) „des Volkshochschulleiters und seines Vertreters“ durch „des/der Volkshochschulleiters/Volkshochschulleiterin und seines/seiner- ihres/ihrer Vertreters/Vertreterin“

lit b) „Honorarrichtlinien“ durch „Honorarordnung“

lit c) entfällt

§ 5 - Der erste Satz ist zu ergänzen:

Nach „Vereinbarung“ wird eingefügt: „der Städte Königswinter und Bad Honnef zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WbG“.

lit a) entfällt

lit b) wird zu lit a)

lit c) wird zu lit b) und erhält die Ergänzung nach „Vereinbarung“ „der Städte Königswinter und Bad Honnef zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WbG“

lit d) wird zu lit c)

§ 6 - „Volkshochschulleiter“ wird ersetzt durch „Volkshochschulleiter/in“

Abschnitt (1) wird neu gefasst:

Die Volkshochschule wird von einem/einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/in geleitet (Volkshochschulleiter/in). Er/Sie ist dem/der Bürgermeister/in der Stadt Königswinter verantwortlich.

In Abschnitt (2) wird ersetzt:

„Der Volkshochschulleiter“ durch „Der/Die Volkshochschulleiter/in“

Ziff. 1. lit b) „Unterabschnitt“ wird ersetzt durch „Produkt“

lit c) wird neu gefasst:

Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen.

lit f) „Stadtdirektoren“ wird ersetzt durch „Bürgermeister/innen“

Ziff. 2. lit c) entfällt

In Abschnitt (3) wird ersetzt:

„Der Volkshochschulleiter ist Vorgesetzter“ durch „Der/die Volkshochschulleiter/in“ sowie „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter/innen“.

Abschnitt (4) entfällt

Abschnitt (5) wird zu Abschnitt (4)

Ersetzt wird „Der Volkshochschulleiter“ durch „Der/die Volkshochschulleiter/-in“

§ 7 - „Mitarbeiter“ wird ersetzt durch „Mitarbeiter/innen“

Abschnitt (1) wird ergänzt:

Nach „Königswinter“ wird eingefügt *„resultierend aus den Vorgaben des § 12 WbG“*. Darüber hinaus wird „Mitarbeiter“ ersetzt durch „Mitarbeiter/innen“.

In Abschnitt (2) wird ersetzt:

„Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter/innen“

lit a) „ihren Fachbereich“ durch „ihre Fachbereiche“

lit c) „dem Volkshochschulleiter“ durch „dem/der Volkshochschulleiter/in“

In Abschnitt (3) wird ersetzt:

„vom Volkshochschulleiter“ durch „vom/von der Volkshochschulleiter/in“

In Abschnitt (4) wird ersetzt:

„Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter/innen“

„Leiter“ durch „Leiter/innen“

„des Volkshochschulleiters“ durch „des Volkshochschulleiters/der Volkshochschulleiterin“

§ 8 - „Ortsbeauftragte“ wird ersetzt durch „Ortsbeauftragte/r“

Abschnitt (1) wird neu gefasst:

Für die Stadt Bad Honnef ist ein/e Ortsbeauftragte/r mit der Wahrnehmung der besonderen regionalen Interessen zu betrauen.

In Abschnitt (2) wird ersetzt:

„Die Ortsbeauftragten haben“ durch „Der/die Ortsbeauftragte hat“

lit. c) wird neu gefasst:

Sicherstellung einer Ansprechstruktur für Teilnehmende und Dozenten/innen in Bad Honnef

lit d) wird ersetzt:

„den Volkshochschulleiter“ durch „den/die Volkshochschulleiterin“

Abschnitt (3) entfällt

Abschnitt (4) wird zu Abschnitt (3) und ersetzt wird

„die Ortsbeauftragten“ durch „den/die Ortsbeauftragte/n“

§ 9 - „Mitarbeiter“ wird ersetzt durch „Mitarbeiter/innen“

In Abschnitt (1) wird ersetzt

„Mitarbeitern (Dozenten)“ durch „Mitarbeitern/innen (Dozenten/innen)“

In Abschnitt (2) wird ersetzt

„Dozentenvertrag“ durch „Lehrauftrag“

lit b) „des Volkshochschulleiters“ durch „des Volkshochschulleiters/in“

In Abschnitt (3) wird ersetzt:

„Dozenten“ durch „Dozenten/Dozentinnen“

„einen Sprecher“ durch „eine/n Sprecher/in“

„Der Volkshochschulleiter“ durch „Der/die Volkshochschulleiterin“

„Sprecher“ durch „Sprecher/in“

„dem Leiter“ durch „dem/der Leiter/in“

§ 10 - „Mitarbeiter“ wird ersetzt durch „Mitarbeiter/innen“

In Abschnitt (1) wird ersetzt:

„Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter/innen“

„Volkshochschulleiter“ durch „den/die Volkshochschulleiter/in“

Abschnitt (2) entfällt

§ 12 - Abschnitt (1) wird neu gefasst:

Die Volkshochschule arbeitet vernetzt mit Kulturanbietern und Bildungseinrichtungen der beiden Städte, um eine gemeinsam abgestimmte Planung zu ermöglichen.

Abschnitt (2) entfällt

§ 13 - „Teilnehmer“ wird ersetzt durch „Teilnehmende“

In Abschnitt (1) wird ersetzt

„Teilnehmer“ durch „Teilnehmenden“

„einen Vertreter“ durch „eine/n Vertreter/in“

„Kursvertreter“ durch „Kursvertreter/in“

„Sprecher“ durch „Sprecher/in“

„Der Kursleiter“ durch „Der/die Kursleiter/in“

„dem Volkshochschulleiter“ durch „dem/der Volkshochschulleiter/in“

In Abschnitt (2) wird ersetzt

„Sprecher“ durch „Sprecher/in“

„dem Leiter“ durch „dem/der Leiter/in“

§ 14 - „Entgeltordnungen“ wird ersetzt durch „Entgeltordnung“

§ 15 - Abschnitt (1) wird neu gefasst:

Die Teilnehmenden sind im Rahmen und im Umfang des beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln bestehenden Deckungsschutzes gegen Unfall versichert.

§ 16 - „Teilnehmer“ wird durch „Teilnehmenden“ ersetzt

ARTIKEL II:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Siebengebirge tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 16.12.2015
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

Peter Wirtz